

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.



Amtsblatt

Gesetzesblatt  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 224.

Freitag, 25. September 1896, Abends.

49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unser Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgaben-Klausur für die Nummer des Ausgabertages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gemahrt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt' Riesa.

## Bekanntmachung,

die Auslegung der Urlisten der zum Schöffen- und Geschworenendienst befähigten Personen betreffend.

Die Verordnung vom 23. September 1879 — Gesetz und Verordnungsblatt S. 876 — schreibt im § 4 vor, daß die Gemeindebehörden in die Bekanntmachung, welche sie in Gemäßigkeit von § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Auslegung der Urlisten der zum Schöffen- und Geschworenendienst befähigten Personen zu erlassen haben, die §§ 31—34, 84 und 85 dieses Gesetzes, ferner den § 24 des sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879 im Wortlaut aufnehmen sollen. Nach einer an das Königliche Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des Königlichen Justizministeriums begnügten sich jedoch die betreffenden Behörden vielfach damit, auf die erwähnten Gesetzesbestimmungen mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß diese an Amtsstelle eingesehen werden können.

Ein solches Verfahren steht mit jener Verordnung nicht im Einklang, erscheint aber auch nach dem Gesetze vom 15. April 1884 nicht gerechtfertigt. Dieses regelt die **Äußere Form**, in welcher behördliche Erkläre veröffentlicht werden müssen, um rechtswirksame Kraft zu erhalten und enthält in § 11 allerdings die Vorschrift, daß bei der Bekanntmachung umfanglicher Schriftstücke, deren Inhalt nicht mit veröffentlicht zu werden braucht, es vielmehr genügen soll, wenn deren Auszüge zu Jederwands Einsicht in gehöriger Form zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. Während es in der Regel dem Erneissen der einzelnen Behörden überlassen bleibt, ob und wann sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fällt die Ermächtigung hierzu selbstverständlich in den Fällen weg, wo diese Art der Veröffentlichung im Hinblick auf bereits bestehende anderweitige Anordnungen als ausgeschlossen betrachtet werden muß.

Das Königliche Ministerium des Innern hat es daher schon aus diesem Grunde und abgesehen von der weiteren Frage, ob die Gesetzesparagraphen, deren Abbild vorgeschrieben ist, als "Schriftstücke" im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 15. April 1884 anzusehen sind, nicht für genügend erachtet können, wenn Bekanntmachungen über den hier fraglichen Gegenstand sich auf die oben angegebenen allgemeinen Bemerkungen beziehen, hat vielmehr die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß den Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 23. September 1879 künftig allenfalls nachgegangen wird.

Den Gemeindebehörden des hiesigen Verwaltungsbezirks wird demgemäß die Befolgung dieser Bestimmungen hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Riesa, am 21. September 1896.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

2877 E.

v. Willusti.

Mit.

## Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 25. September 1896.

Herr Amtsrichter Siebold hier ist zum Vorstand des Agl. Amtsgerichts zu Brand ernannt worden und wird demzufolge Ende dieses Monats von hier scheiden und nach Brand übersiedeln. Sein Nachfolger ist Herr Amtsrichter Dr. Krämer, seither Assessor in Großenhain.

Die vierte Strafkammer des A. Landgerichts Dresden verhandelte gestern gegen den Handarbeiter, früheren Tapetier Ernst Oscar Schmoz wegen Diebstahls, Urfundensäkung, vollendeten und verlorenen Betrugs. Der Angeklagte ist am 22. Juli 1875 in Frohnau bei Annaberg geboren, in Riesa mehrfach politisch, dann in Komotau im vorigen Jahre wegen Fälschung mit vier Wochen strengem Arrest und vom A. Landgericht Dresden in der Sitzung vom 5. März d. J. wegen Urfundensäkung im Zusammenkriegen mit Betrug mit 4 Monaten Gefängnis bestraft worden. Nachdem Schmoz diese Strafe bis zum 5. Juli verbüßt hatte, begab er sich wieder hierher nach Riesa, wo seine Eltern wohnen, die ihn jedoch verschlossen haben. Am 5. August erfuhr der junge Mann, daß seine Eltern nicht zu Hause waren und sie den Schlüssel zur Wohnung einem Mädchen in Verwahrung gegeben hatten. Nachdem Schmoz das Mädchen zu überreden gewußt, ihm die elterliche Wohnung zu öffnen, stahl er darin aus einem offenen Schrank ein dem Schützenvereine zu Riesa gehöriges, auf eine Einlage von 700 Mark lautendes Quittungsbuch der hiesigen Sparkasse. Der Vater des Angeklagten ist Kassier des genannten Vereins und hatte deshalb das Buch in Verwahrung. Um nun Geld auf das Buch zu erlangen, schrieb er, wie von uns f. g. schon mitgetheilt, einen Bettel, den er unbefugt mit "Der Generalvorstand des Schützenvereins" unterzeichnete, und worin angeblich letzterer den Sparkassenkassier Schuster bat, dem Überbringer des Buches 150 Mark und wenn dies ohne vorherige Rücksicht nicht möglich sei, wenigstens 100 Mark zurückzuzahlen. Schmoz überbrachte das Quittungsbuch und das von ihm fälschlich angefertigte Schriftstück dem Zeugen Schuster, gab diesem hierbei auf dessen Fragen der Wahrheit zuwider an, der Verein brauche das Geld zur Anschaffung einer neuen Reckstange und noch verschiedener anderer Sachen. Der Kassier glaubte den Angaben des Angeklagten und trug deshalb kein Bedenken, ihm 150 Mark auf das Buch aus-

zuzahlen. Schmoz fuhr nach Empfang des Geldes sofort nach Wurzen und verprägte dasselbe binnen kurzer Zeit in der leichtsinnigsten Weise, so daß er bald nicht einen Pfennig mehr besaß und deshalb einige Kellnerinnen wegen Darlehen anging. Um von der Kellnerin Schurz 3 Ml. geliehen zu erhalten, log er dieser vor, er habe seinem Vater nach Komotau eine Postkarte geschrieben und darin um Lieferung von 200 Ml. an die Adresse der Kellnerin Tornec gebeten. Sobald das Geld eingetroffen sei, werde er das Darlehen der Beugin Schurz zurückzutragen. Schmoz hatte der letzten eine dementsprechende Postkarte vorgelegt; dieselbe trug als Adresse den singulären Namen Schulze in Komotau. Die Beugin ließ sich nicht täuschen, sie gab dem Angeklagten das Darlehen nicht und blieb demnach das von Schmoz beabsichtigte Betrug nur in den Grenzen des Versuchs. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte ein arbeitschwerer Mensch ist und die Strafthaten mit großer Freiheit ausgeführt hat, hielt der Gerichtshof eine strenge Abndung für geboten und verurteilte Schmoz zu 1 Jahr Gefängnis; da die von diesem erlittenen Untersuchungshaft ohne sein Verhältnis verlängert worden ist, wurden ihm 3 Wochen der Strafe als verblüht angerechnet.

Dass in unserem Stadtparke in warmen Sommernächten dann und wann obdachlose Personen bei Mutter Grün nähigen, ist Thatsache, daß aber auch noch in jetziger Jahreszeit, wenn auch an weniger wirtschaftlichen Orten, dort campirt wird, dürfte weniger bekannt sein. So wurde heute Morgen aus dem dortigen Herrenabott ein schlaftrunkener Jüngling zu Tage gefördert, der sich in der letzten Nacht dort häuslich niedergelassen hatte. Eine mächtige, bis auf den leichten Trocken geleerte Schnapsflasche zeigte davon, daß der seltsame Gast angesichts der bereits empfindlichen Kühle auch für die nothige Wärmezusuhrt Sorge getragen hatte.

Die Badegelegenheit ist nunmehr auch für die eifrigsten und abgebrütesten Elbbadbesucher vorüber. Bereits seit einigen Tagen ist die Firma Dohert & Große mit dem Abbruch ihrer beiden Badeanstalten beschäftigt. Dem diesjährigen Sommer wird die genannte Firma sicherlich keine Thränen nachweinen. Die warmen Tage haben der eben zu Ende gegangenen Saison sehr gefehlt.

Eine jetzt in Dresden abgehaltene Versammlung sächsischer Handelskammer-Secretäre versäumte sich gegen die geplante Zwangsvororganisation des Handwerks und sand nur

## Bekanntmachung.

Die am 15. laufenden Monats fällig werdenden Gemeindeanlagen auf den 3. Termin dieses Jahres sind baldigst, längstens aber bis zum 1. Oktober dieses Jahres an die hiesige Stadtsteuerzahlliste abzuführen.

Riesa, am 14. September 1896.

Der Rath der Stadt  
Schwarzenberg, Stadtrath.

Mdl.

## Bekanntmachung.

Da wahrscheinlich gewesen ist, daß der Bestimmung in der Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtraths vom 4. September 1875, nach welcher die Bäder und Backwarenverkäufer hiesiger Stadt bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Ml. allmonatlich ein Verzeichniß der Preise ihrer Waaren unter Angabe des Gewichts herstellen in zwei Exemplaren hier einzureichen haben, nicht mehr in gehöriger Weise nachgekommen wird, wird die angeführte Bekanntmachung hierdurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerkten, daß in Unterlassungsfällen nunmehr Bestrafung eintreten müßte.

Riesa, den 24. September 1896.

Der Rath der Stadt  
Klöher.

Prich.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 26. September, von Vorm. 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank im süd. Schlachthof das Fleisch zweier Schweine in gepöktem Zustande zum Preise von 40 Pf. pro  $\frac{1}{2}$  kg. zum Verkauf.

Riesa, den 25. September 1896.

Die städt. Schlachthofverwaltung.  
Weißauer, Sanitätsdithorat.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbitten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabertages.

Die Geschäftsstelle.

Einzelheiten des in Frage kommenden Gesetzentwurfs für annehmbar.

Wie mitgetheilt wird, ist den sächsischen Handels- und Gewerbeleibern eine Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zugegangen, die in erfreulicher Weise davon Zeugnis ablegt, welchen großen Werth die Regierung auf das Gelingen der im nächsten Jahre in Leipzig stattfindenden Sächsisch-Thüringischen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung legt, und wie sie das Unternehmen auch ihrerseits durch Beschickung der Ausstellung seitens der sächsischen Werke z. B. in thärtägiger Weise zu unterstützen gewillt ist. Die Ausstellung ist in recht eigentlichen Sinne des Wortes als eine Landesausstellung unter Einbeziehung derjenigen mitteldeutschen Gebiete geplant, welche in lebhaften traditionellen Handelsbeziehungen zu Leipzig stehen. Das Ministerium des Innern wünscht dem Ausstellungsinstitut den günstigsten Erfolg und hat sich deshalb auch mit mehreren anderen Ministerien wegen Beihilfung an der Ausstellung in Verbindung gesetzt.

Im Auftrage der Ministerien wird auch in diesem Jahre in der Agl. Forstakademie zu Tharandt ein Lehrkursus für künftige Züchterzucht (vorzugsweise Zorrellenzucht) durch den Professor Dr. Niphäus abgehalten werden. Derzelbe beginnt Donnerstag, den 12. November, Nachmittags 5 Uhr und schließt Sonnabend, den 14. November, Nachmittags 5 Uhr. Der Kursus wird, wie früher, aus Vorlesungen und praktischen Übungen bestehen und Ledermann unentgeltlich gegen einfache Einzahlung des Namens in die an Ort und Stelle ausliegende Liste zugänglich sein.

Gekanntlich hat der Bundesrat in einer der letzten Sitzungen vor seinen Ferien beschlossen, einem Antrage des Deutschen Fleischerverbandes stattzugeben und auf Grund des § 31 des Unfallversicherungsgesetzes sämtliche Betriebe der Fleischer im Deutschen Reich zu einer eigenen Berufsgenossenschaft unter dem Namen "Fleischer-Berufsgenossenschaft" zu vereinigen. Die neue Berufsgenossenschaft wird am 1. Januar 1897 ins Leben treten, von welchem Zeitpunkte ab die Fleischerbetriebe aus der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft, der sie bisher angehörten, ausscheiden werden.

Eine jetzt in Dresden abgehaltene Versammlung sächsischer Handelskammer-Secretäre versäumte sich gegen die geplante Zwangsvororganisation des Handwerks und sand nur